



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszentrum Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referent

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

IHR ZEICHEN E-Mail
IHRE NACHRICHT VOM 13. Dezember 2016

AKTENZEICHEN 200.02320.0.165042
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 22. März 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erlässt folgenden

Bescheid:

Ihr Antrag auf kostenfreien Zugang zu den Öffentlichkeitsdaten des BVL über zugelassene Pflanzenschutzmittel wird abgelehnt.

Gründe:

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2016 baten Sie unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) um die kostenfreie Übersendung eines Abzugs der Öffentlichkeitsdaten des BVL über zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Meines Erachtens stellen die Zulassungsdaten Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 b Umweltinformationsgesetz (UIG) dar. Damit unterliegt die Frage, ob Sie einen entsprechenden Anspruch auf Informationszugang haben, dem UIG. Ansprüche nach dem VIG (siehe dessen § 2 Abs. 4) scheiden daher aus. Ob Pflanzenschutzmittel ein Verbraucherprodukt im Sinne von im Sinne von § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes sind oder nicht, ändert hieran nichts.

Ein Anspruch auf Informationszugang dürfte hier auch grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 UIG anzunehmen sein. Im Zweifel ergäbe sich dies bereits daraus, dass die vorliegend nachgefragten Informationen meinerseits schon anderweitig veröffentlicht werden (BVerwG, Urteil vom 14. April 2016, Az. 7 C 12/14).

Zu berücksichtigen ist vorliegend aber, dass es Ihnen ausdrücklich um einen gebührenfreien Zugang zu den Informationen geht. Dies haben Sie nicht nur bei der vorliegenden Anfrage, sondern auch bei mehreren vergleichbaren Anfragen in der Vergangenheit immer wieder betont. Angebote meinerseits, die Daten entgeltlich zur Verfügung zu stellen, haben Sie nicht angenommen. Insofern ist vorliegend also nicht lediglich zu prüfen, ob Ihrerseits ein Anspruch auf Informationszugang besteht. Es ist vielmehr zu prüfen, ob ein Anspruch auf gebührenfreien Informationszugang besteht. Um dies zu bejahen, müsste die Bearbeitung Ihres Antrags unter einen der gebührenbefreiten Tatbestände der Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV) fallen. Das ist aber nicht der Fall. Sie wünschen ausdrücklich einen „Abzug der Datenbank“. Hiervon ausgehend könnte von den Tatbeständen mit Gebührenbefreiung allenfalls der Tatbestand 1.1 der Kostenverzeichnisses der UIGKostV in der Variante einer einfachen schriftliche Auskunft in Betracht gezogen werden. Eine einfache schriftliche Auskunft ist hier aber zu verneinen. Zur Begründung verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen in früheren Schreiben zum Aufwand der Bereitstellung der Informationen.

Im Ergebnis lehne ich daher Ihren Antrag ab.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Dr. Gerd Fricke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.